



LIECHTENSTEINER  
FUSSBALLVERBAND

# Disziplinar- und Ethikreglement

25.04.2024



---

## Inhaltsverzeichnis

---

<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
Art. 1 Gegenstand und Zweck .....	5
Art. 2 Sachlicher Anwendungsbereich.....	5
Art. 3 Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich .....	5
Art. 4 Subsidiäres Recht.....	5
<b>Materielles</b> .....	<b>6</b>
A.    Allgemeine Bestimmungen.....	6
Art. 5 Grundsätze.....	6
Art. 6 Schuld .....	6
Art. 7 Versuch .....	6
Art. 8 Teilnahme .....	6
Art. 9 Verantwortung der Vereine.....	6
Art. 10 Verfolgungsverjährung .....	7
B.    Grundlegende Verhaltensregeln.....	7
Art. 11 Sportliches und ethisches Verhalten .....	7
Art. 12 Vertraulichkeit .....	7
Art. 13 Anzeigepflicht .....	7
Art. 14 Interessenskonflikte .....	8
C.    Besondere Verhaltensregeln .....	8
Art. 15 Allgemeines Fehlverhalten .....	8
Art. 16 Drohung, Nötigung und körperlicher Angriff .....	8
Art. 17 Provokation der Zuschauer, Aufforderung zu Gewalt und Feindseligkeiten .....	8
Art. 18 Diskriminierung.....	9
Art. 19 Manipulation .....	9
Art. 20 Beteiligung an Wetten, Glücksspielen oder ähnlichen Tätigkeiten.....	9
Art. 21 Missbräuchliche Verwendung von Urkunden .....	9
Art. 22 Doping.....	9
D.    Disziplinarmaßnahmen und Weisungen.....	9
Art. 23 Begriffsbestimmung .....	9
Art. 24 Disziplinarmaßnahmen gegen juristische Personen.....	10
Art. 25 Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen.....	10
Art. 26 Zumessung der Disziplinarmaßnahmen .....	10
Art. 27 Bewährung.....	11



---

Art. 28 Inkrafttreten von Disziplinarmaßnahmen .....	11
Art. 29 Spielstrafen durch den Schiedsrichter .....	11
Art. 30 Disziplinarische Folgen von Spielstrafen durch den Schiedsrichter .....	11
Art. 31 Spielausfall, Spielabbruch und Forfait .....	12
<b>Verfahren vor den Disziplinarinstanzen des LFB</b> .....	<b>12</b>
A. Organisation und Zuständigkeit der Disziplinarinstanzen .....	12
Art. 32 Disziplinarinstanzen .....	12
Art. 33 Wahl, Abberufung, Zusammensetzung, Zuständigkeit .....	12
Art. 34 Einzelrichter .....	12
Art. 35 Entschädigung .....	13
B. Unabhängigkeit, Ausstand, Ablehnung .....	13
Art. 36 Unabhängigkeit .....	13
Art. 37 Ausstand und Ablehnung .....	13
C. Parteien und Korrespondenz .....	13
Art. 38 Parteien .....	13
Art. 39 Korrespondenz .....	14
D. Allgemeine Bestimmungen .....	14
Art. 40 Einberufung, Verhandlung .....	14
Art. 41 Ordnungsmassnahmen .....	14
Art. 42 Vorsorgliche Massnahmen .....	14
Art. 43 Fristen .....	14
Art. 44 Stimmenmehrheit und Geheimhaltung .....	15
Art. 45 Haftung .....	15
E. Verfahren vor der Disziplinar- und Ethikkommission .....	15
Art. 46 Einleitung von Verfahren .....	15
Art. 47 Abklärungen und Beratung .....	15
Art. 48 Rechtliches Gehör .....	15
Art. 49 Entscheidung und Kosten .....	15
F. Verfahren vor der Rekurskommission .....	16
Art. 50 Rekurs, Zuständigkeit .....	16
Art. 51 Legitimation .....	16
Art. 52 Aufschiebende Wirkung .....	16
Art. 53 Fristen .....	16
Art. 54 Inhalt der Rekurschrift .....	16
Art. 55 Rekursantwort .....	17



---

Art. 56 Verhandlung, Schriftlichkeit, Neuerungsverbot .....	17
Art. 57 Entscheidung, Kosten .....	17
Art. 58 Eröffnung der Entscheidung .....	17
Art. 59 Rechtskraft.....	18
G. Offensichtliche Fehler und Revision .....	18
Art. 60 Offensichtliche Fehler.....	18
Art. 61 Wiederaufnahme.....	18
<b>Vollzug</b> .....	18
Art. 62 Zuständigkeit .....	18
Art. 63 Vollzugsverjährung .....	18
<b>Ergänzende Bestimmungen und Schlussbestimmungen</b> .....	19
Art. 64 Interpretationsregel .....	19
Art. 65 Inkrafttreten .....	19

Die Delegiertenversammlung des LFV genehmigt hiermit gestützt auf Art. 43 Abs. 4 der Statuten des LFV folgendes Disziplinar- und Ethikreglement:

## Einleitung

### Art. 1

#### Gegenstand und Zweck

1. Das vorliegende Disziplinar- und Ethikreglement dient der Verwirklichung des Zwecks des LFV gemäss Artikel 2 der Statuten des LFV.
2. Es regelt die materiellen und formellen Voraussetzungen für die Ahndung disziplinarischer und ethischer Verfehlungen und legt die entsprechenden Sanktionen fest. Allfällig weitere einschlägige Vorschriften des LFV haben Berücksichtigung zu finden.
3. Ergänzend zu den statutarischen Bestimmungen regelt das Reglement weiter die Organisation und die Aufgaben der Disziplinar- und Ethikkommission sowie der Rekurskommission und das Verfahren vor diesen Kommissionen.

### Art. 2

#### Sachlicher Anwendungsbereich

1. Das Disziplinar- und Ethikreglement gilt für das gesamte Disziplinar- und Ethikwesen des LFV.
2. Es ist auf die vom LFV organisierten Wettbewerbe und auf jedes Verhalten, das den Werten und dem Ansehen des LFV und seinen Mitgliedern schadet, anwendbar.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Ethikcode, Weisungen und Entscheidungen des LFV für die kein anderes Organ zuständig ist, findet dieses Reglement ebenfalls Anwendung.

### Art. 3

#### Persönlicher und zeitlicher Anwendungsbereich

1. Dem Disziplinar- und Ethikreglement unterstellt sind die Mitglieder des LFV, Offizielle, Spieler, Klubs, Spiel- und Spielervermittler.
2. Dieses Reglement kommt bei allen disziplinarischen und ethischen Verstössen zur Anwendung, die sich nach Inkrafttreten dieses Reglements ereignen. Die einmal begründete Anwendbarkeit des Reglements bleibt bestehen, insbesondere auch im Falle eines Transfers oder eines Rücktritts.

### Art. 4

#### Subsidiäres Recht

Soweit das Disziplinar- und Ethikreglement oder andere Vorschriften des LFV keine Bestimmung enthalten, finden das Disziplinarreglement und das Ethikreglement der FIFA subsidiär Anwendung. Sofern auch diese Reglemente keine Bestimmung enthalten, entscheidet die jeweilige Disziplinarinstanz nach anerkannten Rechtsgrundsätzen sowie nach Recht und Billigkeit. Sie entscheidet dabei auf Grundlage des Gewohnheitsrechts des LFV oder, wo ein solches fehlt, nach den Regeln, wie sie sie selbst aufstellen würde.





---

## Materielles

---

### A. Allgemeine Bestimmungen

---

#### Art. 5

##### Grundsätze

1. Sowohl auf unsportliches Verhalten und Spielregelverletzungen wie auch auf illegales und unethisches Verhalten wird mit den Disziplinarmaßnahmen und Weisungen des Disziplinar- und Ethikreglements reagiert.
2. Diese Sanktionen können gegen die dem Reglement unterstellten Personen für Verfehlungen vor, während oder nach einem Spiel sowie für solche ausserhalb des Spielbetriebs, soweit ein hinreichender Zusammenhang mit dem vom LFV verfolgten Zweck besteht, verhängt werden.
3. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

#### Art. 6

##### Schuld

Unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen des Disziplinar- und Ethikreglements werden sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangene disziplinarische und ethische Verfehlungen geahndet.

#### Art. 7

##### Versuch

Bereits der Versuch der Begehung einer disziplinarischen oder ethischen Verfehlung kann disziplinarisch geahndet werden.

#### Art. 8

##### Teilnahme

Auch die vorsätzliche Anstiftung zu einer disziplinarischen oder ethischen Verfehlung oder der Beitrag zu deren Begehung kann disziplinarisch geahndet werden.

#### Art. 9

##### Verantwortung der Vereine

1. Die Heim- bzw. Ausrichtervereine sind vor, während und nach einem Spiel verantwortlich für Ordnung und Sicherheit im Stadionbereich bzw. auf der Sportanlage. Sie haften für Zwischenfälle jeglicher Art und können mit disziplinarischen Massnahmen belegt und zur Befolgung von Weisungen verpflichtet werden, es sei denn, sie können beweisen, dass die konkret umgesetzten organisatorischen Vorkehrungen den massgebenden Bestimmungen entsprechen und unter den gegebenen Umständen qualitativ und quantitativ ausreichend waren.
2. Das Disziplinar- und Ethikreglement ist nicht anwendbar auf Schadensfälle aufgrund baulicher Mängel des Stadions bzw. der Sportanlage.



## Art.

### 10 Verfolgungsverjährung

1. Die Verfolgung von Verstößen gegen Bestimmungen des Disziplinar- und Ethikreglements verjährt grundsätzlich nach fünf Jahren.
2. Die Verfolgung von Bestechung und Korruption, Veruntreuung und Zweckentfremdung von Mitteln sowie von Verstößen hinsichtlich des Schutzes der körperlichen und geistigen Integrität sowie Spielmanipulation verjährt nach zehn Jahren.
3. Eine etwaige Verjährungsfrist steht still, wenn während eines Verfahrens gegen eine diesem Reglement unterstellte Person ein formelles Strafverfahren eröffnet wird.
4. Bei wiederholten Verstößen beginnt die massgebende Verjährungsfrist erst nach dem Ende des letzten dieser Verstöße.

## B. Grundlegende Verhaltensregeln

### Art. 11

#### Sportliches und ethisches Verhalten

1. Die dem Disziplinar- und Ethikreglement unterstellten Personen müssen sich der Bedeutung ihrer Pflichten und der damit verbundenen Obliegenheiten und Aufgaben bewusst sein. Sie sind insbesondere verpflichtet, ihre Pflichten und Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen bzw. auszuüben.
2. Die dem Reglement unterstellte Personen verhalten sich jederzeit fair, würdevoll, ethisch, glaubwürdig, neutral, loyal und integer.
3. Es sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die den Anschein unredlichen Verhaltens oder des Versuchs eines solchen Verhaltens erwecken oder vermuten lassen.

## Art.

### 12 Vertraulichkeit

1. Die dem Disziplinar- und Ethikreglement unterstellte Personen müssen vertrauliche Informationen, von denen sie bei ihrer Tätigkeit erfahren, vertraulich behandeln oder geheim halten, wenn diese Informationen als vertraulich verstanden oder kommuniziert werden.
2. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Beziehung, die eine Person diesem Reglement unterstellt.
3. Verstöße gegen diesen Artikel werden disziplinarisch geahndet.

### Art. 13

#### Anzeigepflicht

1. Die dem Disziplinar- und Ethikreglement unterstellte Personen müssen den Disziplinarinstanzen des LFBV unverzüglich jeden Verstoß oder versuchten Verstoß gegen dieses Reglement durch eine Drittpartei melden.
2. Die Verletzung der Anzeigepflicht sowie unbegründete oder unverantwortliche Anschuldigungen werden disziplinarisch geahndet.



---

## Art. 14

### Interessenskonflikte

1. Die dem Disziplinar- und Ethikreglement unterstellte Personen müssen ihre Aufgaben gänzlich niederlegen oder in den Ausstand treten, wenn ein bestehender oder möglicher Interessenkonflikt deren Ausübung beeinflussen könnte.
2. Verstöße gegen diesen Artikel werden disziplinarisch geahndet.

---

## C. Besondere Verhaltensregeln

### Art. 15

#### Allgemeines Fehlverhalten

Verstöße gegen das Reglement werden disziplinarisch geahndet. Insbesondere begeht jemand ein solches Fehlverhalten, wenn er

- a. die Spielregeln der IFAB nicht einhält;
- b. Anordnungen der Schiedsrichter nicht befolgt;
- c. nicht oder verspätet zu einem Spiel antritt;
- d. einen Spielunterbruch herbeiführt;
- e. einen nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spieler auf dem Spielblatt aufführt;
- f. elementare Anstandsregeln verletzt;
- g. die körperliche und geistige Integrität anderer verletzt;
- h. die Integrität von Spielen und Wettbewerben des LFB verletzt;
- i. seine Stellung missbraucht, insbesondere für private Zwecke oder persönliche Vorteile;
- j. Gelder der FIFA, der Konföderationen, Verbände, Ligen oder Vereinen veruntreut oder zweckentfremdet;
- k. Statuten, Reglemente, Weisungen und Entscheide der FIFA, der UEFA, und des LFB nicht einhält;
- l. durch sein Verhalten den Fussball und insbesondere den LFB in Verruf bringt.

### Art. 16

#### Drohung, Nötigung und körperlicher Angriff

1. Wer Spielfunktionäre gefährlich bedroht, oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird disziplinarisch bestraft.
2. Wer auf oder neben dem Spielfeld an einer Schlägerei oder an einem Angriff mehrerer teilnimmt, wird disziplinarisch bestraft. Wem aus der Teilnahme kein Vorwurf gemacht werden kann, macht sich nicht verantwortlich.

### Art. 17

#### Provokation der Zuschauer, Aufforderung zu Gewalt und Feindseligkeiten

Wer während eines Spiels die Zuschauer provoziert oder öffentlich zu Gewalt oder Feindseligkeiten aufruft, wird disziplinarisch bestraft. Die Aufforderung über ein Massenmedium oder am Tag des Spiels innerhalb des Stadionbereichs bzw. der Sportanlage oder in unmittelbarer Nähe hat eine Strafschärfung zur Folge.





---

## Art. 18 Diskriminierung

Wer eine Person oder eine Gruppe von Personen in irgendeiner Form wegen ihrer Hautfarbe, Rasse, Nationalität, sozialen Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Sprache, politischen Meinung, Religion, Ethnie oder aus anderen Gründen in einer gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert, wird disziplinarisch bestraft.

## Art. 19 Manipulation

Wer durch eine Handlung oder Unterlassung direkt oder indirekt den Verlauf, das Ergebnis oder einen anderen Aspekt eines Spiels oder Wettbewerbs unrechtmässig beeinflusst oder manipuliert oder sich dazu verabredet oder dies mit irgendwelchen Mitteln versucht, wird disziplinarisch bestraft.

## Art. 20 Beteiligung an Wetten, Glücksspielen oder ähnlichen Tätigkeiten

1. Diesem Reglement unterstellte Personen dürfen sich weder direkt noch indirekt an Wetten, Glücksspielen, Lotterien oder ähnlichen Veranstaltungen oder Transaktionen im Zusammenhang mit Fussballspielen seines eigenen Vereins oder seiner eigenen Mannschaft beteiligen.
2. Verstösse gegen diesen Artikel werden disziplinarisch geahndet.

## Art. 21 Missbräuchliche Verwendung von Urkunden

Wer im Rahmen einer in Zusammenhang mit dem Fussball stehenden Tätigkeit zur Täuschung im Rechtsverkehr eine falsche Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine falsche oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird disziplinarisch bestraft.

## Art. 22 Doping

In Bezug auf Doping findet gemäss den Statuten des LFB das LFB-Anti-Doping-Reglement vollumfänglich Anwendung.

## D. Disziplinar massnahmen und Weisungen

---

### Art. 23 Begriffsbestimmung

1. Die Disziplinarinstanz verhängt Disziplinar massnahmen und/oder erteilt Weisungen.
2. Disziplinar massnahmen sind Sanktionen für Verfehlungen disziplinarischer oder ethischer Natur. Verschiedene Disziplinar massnahmen können miteinander verbunden werden.



3. Weisungen dienen der Sicherung des Vollzuges von Disziplinarmaßnahmen und/oder können die Betroffenen zu einem bestimmten Verhalten veranlassen.

## Art. 24

### Disziplinarmaßnahmen gegen juristische Personen

1. Disziplinarmaßnahmen gegen juristische Personen sind gemäss Art. 45 der Statuten des LFV insbesondere:
  - a. Ermahnung;
  - b. Verweis;
  - c. Geldstrafe;
  - d. Rückgabe von Preisen;
  - e. Austragung eines Spieles unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
  - f. Austragung eines Spieles auf neutralem Platz;
  - g. Sperre eines Stadions bzw. einer Sportanlage;
  - h. Annullierung eines Spielergebnisses;
  - i. Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben;
  - j. Forfait-Niederlage;
  - k. Abzug von Punkten;
  - l. Wiederholung eines Spiels.
2. Die Geldstrafe beträgt mindestens CHF 100 und höchstens CHF 100'000.

## Art. 25

### Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen

1. Disziplinarmaßnahmen gegen natürliche Personen sind gemäss Art. 45 der Statuten des LFV insbesondere:
  - a. Ermahnung;
  - b. Verweis;
  - c. Geldstrafe;
  - d. Rückgabe von Preisen;
  - e. Verwarnung;
  - f. Feldverweis;
  - g. Spielsperre;
  - h. Verbot, Umkleieräume zu betreten und/oder auf der Ersatzbank Platz zu nehmen;
  - i. Stadionverbot bzw. Sportanlageverbot;
  - j. Verbot jeglicher im Zusammenhang mit dem Fussball stehender Tätigkeit;
  - k. soziale Arbeit.
2. Die Geldstrafe beträgt mindestens CHF 100 und höchstens CHF 10'000.

## Art. 26

### Zumessung der Disziplinarmaßnahmen

1. Die Disziplinarinstanz bestimmt Art und Zumessung der Disziplinarmaßnahme nach den objektiven und den subjektiven Umständen. Sie kann verschiedene Disziplinarmaßnahmen miteinander verbinden. Sie berücksichtigt belastende wie entlastende Momente. Die Disziplinarmaßnahme hat schuld- und tatangemessen zu sein.
2. Bei mehreren Verstössen bemisst sich die Sanktion nach der schwersten Verfehlung unter angemessener Erhöhung gemäss den konkreten Umständen des Einzelfalls.
3. Sofern die von der disziplinarisch zu bestrafenden Person zur Verfügung gestellten Informationen nach Ansicht der zuständigen Disziplinarinstanz entscheidend zur Aufdeckung oder Feststellung eines Verstosses gegen das

Regelwerk des LFV beigetragen haben, kann die Disziplinarinstanz nach eigenem Ermessen die Disziplinarmaßnahme reduzieren oder gänzlich auf solche verzichten.

## Art. 27 Bewährung

1. Disziplinarmaßnahmen können ganz oder teilweise auf Bewährung ausgesetzt werden.
2. Die Bewährungsfrist beträgt mindestens ein Jahr und höchstens vier Jahre.
3. Wird während der Bewährungsfrist ein weiterer ähnlich gearteter und schwerer Verstoß begangen, wird die Bewährung aufgehoben, und die Disziplinarmaßnahme wird vollstreckt, wobei für den neuen Verstoß weitere Maßnahmen vorbehalten bleiben.

## Art. 28 Inkrafttreten von Disziplinarmaßnahmen

1. Erstinstanzlich angeordneten Disziplinarmaßnahmen treten grundsätzlich nach Ablauf der jeweiligen Rechtsmittelfrist in Kraft und sind vollstreckbar.
2. Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen in diesem Reglement haben Rechtsmittel aufschiebende Wirkung.
3. Der Feldverweis eines Spielers oder Teamoffiziellen infolge einer direkten roten Karte hat die automatische Suspension resp. Funktionssperre für das erste, dem Feldverweis folgende Spiel der Mannschaft, mit welcher der Spieler beim Feldverweis gespielt hat resp. der Teamoffizielle im Einsatz stand, zur Folge.
4. Der Feldverweis infolge zweier Verwarnungen im gleichen Spiel (gelb-rote Karte) führt zur Suspension resp. Funktionssperre für ein Spiel. Die beiden Verwarnungen, die zum Ausschluss geführt haben, zählen bei der Addition der Verwarnungen nicht mit.
5. Suspension nach Abs. 3 und andere Suspensionen treten sofort nach Erlass der Verfügung durch die erste Instanz in Kraft und sind vollstreckbar.

## Art. 29 Spielstrafen durch den Schiedsrichter

1. Verstöße gegen die offiziellen Spielregeln, unsportliches Verhalten durch Spieler auf dem Spielfeld und unkorrektes Verhalten gegenüber Spielern und Spieloffiziellen werden durch den Schiedsrichter mit Spielstrafen (gelbe, gelb-rote und direkte rote Karten) geahndet.
2. Die vom Schiedsrichter auf dem Spielfeld ausgesprochenen Spielstrafen (gelbe, gelb-rote oder direkte rote Karte) sind endgültig und können von den Disziplinarinstanzen des LFV nicht überprüft werden. Die disziplinarischen Folgen einer vom Schiedsrichter ausgesprochenen Spielstrafe können von der erstinstanzlich zuständigen Disziplinarinstanz überprüft werden, wenn der Entscheidung ein offensichtlicher Irrtum zu Grunde liegt, beispielsweise bei einem Irrtum in der Person des Spielers.

## Art. 30 Disziplinarische Folgen von Spielstrafen durch den Schiedsrichter

1. Auf die Folgen von vom Schiedsrichter ausgesprochenen Spielstrafen finden die einschlägigen Reglemente des SFV und Ostschweizer Fussballverband (OFV) analog Anwendung. Ausgesprochen werden diese in der Regel durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung den Vizevorsitzenden der Disziplinarinstanzen des LFV.
2. Die im Schiedsrichterrapport gemeldeten Verwarnungen, Feldverweise und Vorkommnisse sind auch dann zu sanktionieren, wenn das fragliche Spiel abgebrochen, forfait gewertet, oder unter Protest gespielt bzw. nach dem Spiel



---

Protest eingereicht und bestätigt wird. Der Entscheid über den Protest (Gutheissung bzw. Ablehnung) hat auf die Sanktionen keinen Einfluss.

3. In Abweichung von Absatz 2 werden Verwarnungen annulliert, wenn das Spiel wiederholt wird.

## Art. 31

### Spielausfall, Spielabbruch und Forfait

1. Spiele, die nicht beginnen können (Spielausfall), und Spiele, die abgebrochen werden, jeweils aus anderen Gründen als höherer Gewalt, werden mit einer Forfait-Niederlage gewertet oder wiederholt. Gegen die fehlbaren Personen können weitere Disziplinar massnahmen verhängt werden.
2. Erklärt ein Verein Forfait, so hat er dem Gegner die entstandenen Kosten und eine von der Disziplinar- und Ethikkommission festzulegende Entschädigung zu vergüten.
3. Wird ein Spieler bei einem Spiel trotz fehlender Spielberechtigung eingesetzt, wird gegen das Team, dem der Spieler angehört, eine Forfait-Niederlage verhängt. Weitere Disziplinar massnahmen können verhängt werden.

## Verfahren vor den Disziplinarinstanzen des LFV

---

### A. Organisation und Zuständigkeit der Disziplinarinstanzen

---

## Art. 32

### Disziplinarinstanzen

Zu den Disziplinarinstanzen des LFV zählen die Disziplinar- und Ethikkommission sowie die Rekurskommission als statutarische Rechtsorgane.

## Art. 33

### Wahl, Abberufung, Zusammensetzung, Zuständigkeit

1. Die Wahl, Wiederwahl und Abberufung des Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Disziplinarinstanzen des LFV sowie deren Zusammensetzung erfolgt gemäss den Statuten des LFV.
2. Die Zuständigkeiten der Disziplinarinstanzen ergibt sich aus den LFV-Statuten und dem vorliegenden Reglement.

## Art. 34

### Einzelrichter

Der jeweilige Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Vizevorsitzende, der Disziplinar- und Ethikkommission sowie Rekurskommission kann in dringenden Fällen und in den in diesem Reglement vorgesehenen Fällen einzelrichterlich entscheiden.



---

## Art. 35

### Entschädigung

Der Referent der jeweiligen Kommission, üblicherweise der Vorsitzende oder Vizevorsitzende, hat Anspruch auf eine pauschale Entschädigung für seine Aufwände in Höhe von CHF 250.00 pro Fall.

---

## B. Unabhängigkeit, Ausstand, Ablehnung

### Art. 36

#### Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der Disziplinarinstanzen ist in den Statuten des LFV geregelt. Die Mitglieder der Disziplinarinstanzen sind ausschliesslich den Vorschriften des LFV, dem subsidiären Recht nach Artikel 4 dieses Reglements verpflichtet.

### Art. 37

#### Ausstand und Ablehnung

1. Mitglieder einer Disziplinarinstanz müssen in Ausstand treten, falls ein Interessenkonflikt besteht oder bestehen könnte.
2. Ist der Ausstand umstritten, so entscheidet der Vorsitzende der betroffenen Disziplinarinstanz bzw. der Vizevorsitzende endgültig.
3. Die Parteien können ein Mitglied oder mehrere Mitglieder einer Disziplinarinstanz ablehnen, insbesondere wenn
  - a. es bzw. sie oder sein bzw. ihr Verein unmittelbar betroffen ist bzw. sind;
  - b. es bzw. sie bezüglich einer Partei oder der Beurteilung dieser Streitsache befangen erscheint bzw. erscheinen;
  - c. wenn es bzw. sie in derselben Sache bereits als Zeuge oder Sachverständiger aufgetreten ist bzw. sind oder noch aufzutreten hat bzw. haben.
4. Die Zusammensetzung der Disziplinarinstanz ist den Parteien zur Kenntnis zu bringen. Die Geltendmachung eines Ablehnungsgrundes hat innert Frist von fünf Tagen nach Kenntnisnahme oder unverzüglich nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes zu erfolgen.
5. Über die Ablehnung entscheidet der jeweilige Vorsitzende endgültig, bei Ablehnung des Vorsitzenden der Vizevorsitzende.

---

## C. Parteien und Korrespondenz

### Art. 38

#### Parteien

1. Partei ist der Beschuldigte oder der unmittelbar Betroffene.
2. Als unmittelbar Betroffener gilt jeder, auf den sich die Disziplinar massnahme unmittelbar auswirkt.
3. Im Rekursverfahren gilt nebst dem Rekurswerber oder den Rekurswerbern die Vorinstanz ebenfalls als Partei.
4. Die Parteien müssen während des gesamten Verfahrens in Treu und Glauben handeln.
5. Die Parteien trifft eine Mitwirkungspflicht. Bei fehlender Mitwirkung kann der Vorsitzende der Disziplinarinstanz gegen die betreffende Partei Disziplinar massnahmen verhängen, nachdem er diese verwarnt hat. Diese Regelung gilt analog für diesem Reglement unterstellte Personen und Zeugen.



## Art. 39

### Korrespondenz

Die Disziplinarinstanzen des LFV korrespondieren per Briefpost und/oder E-Mail.

## D. Allgemeine Bestimmungen

---

### Art. 40

#### Einberufung, Verhandlung

1. Die Disziplinarinstanz wird von ihrem Vorsitzenden einberufen. Entscheidungen auf dem Zirkulationsweg bleiben vorbehalten.
2. Verhandlungen mit Parteiverhör und weiteren Befragungen werden in einem Protokoll festgehalten.

### Art. 41

#### Ordnungsmassnahmen

1. Wer durch sein Verhalten den ordnungsgemässen Ablauf des Verfahrens gefährdet, kann vom Vorsitzenden mit einem Verweis gerügt und im Wiederholungsfall mit einer Ordnungsbusse bis CHF 2'000.00 belegt oder aus der Verhandlung ausgeschlossen werden.
2. Ordnungsmassnahmen betreffen ausschliesslich natürliche Personen. Sie sind – mit Ausnahme des Verweises – in der Entscheidung mit kurzer Begründung festzuhalten.

### Art. 42

#### Vorsorgliche Massnahmen

1. Der Vorsitzende der Disziplinarinstanz, bei dessen Verhinderung der Vizevorsitzende, ist berechtigt, vorsorgliche Massnahmen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Sie sind nicht verpflichtet, die Parteien anzuhören.
2. Eine vorsorgliche Massnahme gilt höchstens 60 Tage. Ihre Dauer wird an die endgültige Sanktion angerechnet. Der Vorsitzende bzw. der Vizevorsitzende der Disziplinarinstanz kann ausnahmsweise die Gültigkeit einer vorsorglichen Massnahme um höchstens 30 Tage verlängern.
3. Vom Vorsitzenden oder Vizevorsitzenden erlassene vorsorgliche Massnahmen können auf dem Rekurswege angefochten werden. Über den Rekurs entscheidet der Vorsitzende der Rekurskommission, bei dessen Verhinderung der Vizevorsitzende, als Einzelrichter endgültig.

### Art. 43

#### Fristen

1. Sämtliche Fristen beginnen am Tag nach Zustellung des entsprechenden Dokuments. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, dann gilt der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist.
2. Bei Fristversäumnis entfällt das Recht des Säumigen auf die betreffende Rechtsvorkehr.





## Art. 44

### Stimmenmehrheit und Geheimhaltung

1. Die Disziplinarinstanz entscheidet in Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
2. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

## Art. 45

### Haftung

Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Handlungen und Unterlassungen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung. Vorbehalten bleiben Fälle schweren Verschuldens.

## E. Verfahren vor der Disziplinar- und Ethikkommission

## Art. 46

### Einleitung von Verfahren

1. Verfahren vor der Disziplinar- und Ethikkommission werden insbesondere gestützt auf offizielle Berichte, oder auf eine Anzeige hin eingeleitet.
2. Die Anzeige hat soweit möglich die Namen der angezeigten Person/en, den Sachverhalt sowie Beweise zu beinhalten.
3. Die Anzeige verleiht keine Parteistellung und keine Legitimation zur Einreichung von Rechtsmitteln.

## Art. 47

### Abklärungen und Beratung

Die Disziplinar- und Ethikkommission klärt den Sachverhalt in der Regel summarisch ab. Das Verfahren wird in der Regel ausschliesslich schriftlich geführt. Die Disziplinar- und Ethikkommission stützt sich auf die offiziellen Berichte, deren Richtigkeit vermutet wird. Die Kommission berücksichtigt andere sachdienliche Dokumente in ihrem Besitz und kann weitere Beweise jedweder Art erheben, sofern dadurch das Verfahren nicht wesentlich verzögert wird.

## Art. 48

### Rechtliches Gehör

1. Der beschuldigten Person wird die Möglichkeit gewährt, sich schriftlich zur Sache zu äussern.
2. Ausnahmsweise führt die Disziplinar- und Ethikkommission selbst eine mündliche Verhandlung mit Parteiverhör durch.

## Art. 49

### Entscheidung und Kosten

1. Die Disziplinar- und Ethikkommission entscheidet auf:
  - a. Einstellung des Verfahrens;
  - b. Verhängung einer Disziplinar massnahme und/oder Weisung.

2. Der Entscheid wird den betroffenen Parteien eröffnet und enthält eine kurze summarische Begründung sowie den Rechtsspruch mit Rechtsmittelbelehrung (Rechtsmittel, Rechtsmittelfrist und zuständige Rechtsmittelinstanz).
3. Sofern ein Entscheid nicht anfechtbar und damit endgültig ist, ist dies im Entscheid ausdrücklich festzuhalten.
4. Die Kosten des Verfahrens können in Ausnahmefällen den Parteien auferlegt werden.

## F. Verfahren vor der Rekurskommission

### Art. 50

#### Rekurs, Zuständigkeit

1. Die Rekurskommission ist gemäss Statuten des LFBV für die Behandlung von Rekursen gegen Entscheide der Disziplinar- und Ethikkommission des LFBV zuständig, die gemäss den massgebenden Reglementen des LFBV nicht endgültig sind.
2. Ausgenommen ist ein Rekurs gegen Entscheide der Disziplinar- und Ethikkommission bei
  - a. Ermahnung
  - b. Verweis
  - c. automatischer Suspension
3. Hat die Vorinstanz verschiedene Disziplinar-massnahmen verbunden, so ist der Rekurs zulässig, wenn gegen eine dieser Massnahmen gemäss der vorliegenden Bestimmung der Rekurs zulässig ist. In einem solchen Falle prüft die Rekurskommission die Gesamt-massnahme.

### Art. 51

#### Legitimation

Zum Rekurs sind die vom angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffenen Parteien legitimiert.

### Art. 52

#### Aufschiebende Wirkung

1. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, ausser für das erste offizielle Spiel, das dem Entscheid über eine Spielsperre folgt. Im Falle einer automatischen Suspension infolge einer direkten roten Karte gilt diese Beschränkung der aufschiebenden Wirkung nach Verbüsung der automatischen Suspension nicht.
2. Der Vorsitzende der Rekurskommission, bei dessen Verhinderung der Vizevorsitzende, kann dem Rekurs die aufschiebende Wirkung von Amtes wegen oder auf Gesuch hin entziehen.

### Art. 53

#### Fristen

1. Der Rekurs ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen.
2. Bei Nichteinhaltung der Fristen wird durch Beschluss des Vorsitzenden der Rekurskommission auf den Rekurs nicht eingetreten.

### Art. 54

#### Inhalt der Rekurschrift

1. Die Rekurschrift enthält:



- a. Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
  - b. Bezeichnung, welche Teile angefochten werden;
  - c. Antrag;
  - d. Begründung;
  - e. Benennung der Beweismittel, welche soweit möglich beizulegen sind;
  - f. Unterschrift.
2. Der Rekurschrift ist der angefochtene Entscheid beizulegen.
  3. Zur Behebung der Formmängel gem. Abs. 1 und 2 kann der Vorsitzende eine Nachfrist ansetzen. Bei unbenutztem Verstreichen dieser Frist wird durch Beschluss des Vorsitzenden des Rekursgerichts auf den Rekurs nicht eingetreten (Zurückweisung).
  4. Vom Eingang des Rekurses macht der Vorsitzende sofort dem LFV-Vorstand sowie der Vorinstanz Mitteilung.

## Art. 55

### Rekursantwort

Der Vorsitzende der Rekurskommission teilt den formgültig eingereichten Rekurs der Vorinstanz mit. Diese kann innerhalb 14 Tagen eine Rekursantwortung einreichen. Die Vorinstanz hat innert gleicher Frist zusätzlich die amtlichen Akten vorzulegen.

## Art. 56

### Verhandlung, Schriftlichkeit, Neuerungsverbot

1. Im Rekursverfahren wird in der Regel von einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen und schriftlich entschieden. Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn die Rekurskommission die Durchführung einer solchen für erforderlich hält (bspw. aufgrund der Komplexität der zu entscheidenden Sache).
2. Es gilt das Neuerungsverbot.

## Art. 57

### Entscheidung, Kosten

1. Die Rekurskommission prüft den Fall im Rahmen der Anfechtung tatsächlich wie rechtlich neu.
2. Der Entscheid lautet auf Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung. Die Rekurskommission ist an die Anträge der Parteien nicht gebunden.
3. Abänderungen zuungunsten der rekurrierenden Partei sind möglich.
4. Die Rekurskommission kann bei wesentlichen Verfahrensmängeln die angefochtene Entscheidung aufheben und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückweisen.
5. Die Kosten des Verfahrens können den Parteien auferlegt werden.

## Art. 58

### Eröffnung der Entscheidung

1. Die Entscheidung wird schriftlich eröffnet.
2. Das schriftliche Urteilsdispositiv muss enthalten:
  - a. Datum der Ausfällung;
  - b. Namen der Kommissionsmitglieder;
  - c. Parteien und die Namen ihrer Vertreter;
  - d. Entscheid;



e. Begründung.

## Art. 59 Rechtskraft

Entscheidungen der Rekurskommission sind unter Vorbehalt der statutarischen Bestimmungen über das Schiedsgericht des Sports (Tribunal Arbitral du Sport, TAS) endgültig und treten mit der schriftlichen Eröffnung in Rechtskraft.

## G. Offensichtliche Fehler und Revision

### Art. 60 Offensichtliche Fehler

Die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten kann von der zuständigen Disziplinarinstanz jederzeit vorgenommen werden.

### Art. 61 Wiederaufnahme

1. Die Disziplinarinstanz nimmt ein durch sie rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren von sich aus oder auf Antrag hin wieder auf, wenn eine Partei in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in den Stand gesetzt wird, deren Vorbringen und Benützung im früheren Verfahren eine ihr günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt haben würde.
2. Der Antrag auf Wiederaufnahme ist innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnisnahme der Wiederaufnahmegründe, jedoch spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Entscheidung an die Instanz zu richten, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

## Vollzug

### Art. 62 Zuständigkeit

Der Vollzug der Entscheidungen der Disziplinarinstanzen wird von diesen selbst geregelt und vorgenommen, allenfalls im Zusammenwirken mit der Geschäftsstelle des LFV.

### Art. 63 Vollzugsverjährung

1. Die Vollstreckung von Sanktionen verjährt nach fünf Jahren.
2. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft des Entscheids.



---

## Ergänzende Bestimmungen und Schlussbestimmungen

---

### Art. 64

#### Interpretationsregel

Überall, wo diesem Reglement weibliche oder männliche Formen für Personen verwendet werden, beziehen sich diese auf Personen unabhängig ihres Geschlechts.

### Art. 65

#### Inkrafttreten

Dieses Disziplinar- und Ethikreglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 25. April 2024 genehmigt und ersetzt das Disziplinar- und Ethikreglement vom 11. April 2022. Es tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Schaan, 25. April 2024

LIECHTENSTEINER FUSSBALLVERBAND

Hugo Quaderer  
Präsident

Dr. Thomas Risch  
Vizepräsident